

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Präambel

Für unsere gesamten Geschäfte und Lieferungen gelten ausschliesslich nachstehende Bedingungen, sofern nicht andere schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Ein Stillschweigen zu Abweichungsvorschlägen des Käufers entfaltet keine konkludente Zustimmungserklärung. Mit dem Auftrag erkennt der Besteller unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen an. Einkaufsbedingungen des Bestellers sind für uns nur bindend, wenn sie ausdrücklich schriftlich angenommen werden.

2. Angebote

2.1 Unsere Angebote sind in Bezug auf Preis, Zahlungsbedingungen und Lieferfrist freibleibend. Preis, Zahlungsbedingungen und Lieferfrist werden erst endgültig festgelegt, wenn die Bestellung in allen technischen Teilen bereinigt ist, und unsererseits Klarheit bezüglich der Möglichkeit der Auftragsausführung besteht. Die von uns mündlich oder telefonisch gemachten Angebote, sowie die durch uns erteilten Aufträge einschliesslich aller Nebenarbeiten, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung rechtsverbindlich. Dabei sind die hier niedergelegten allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen wesentliche Bestandteile des Vertrages, wobei Widersprüche unter Vorbehalt des Bestellers der gesamten Vereinbarungen nur dann anerkannt werden, wenn sie ausdrücklich schriftlich von uns bestätigt werden. Durch die Entgegennahme unserer Auftragsbestätigung erklärt sich der Besteller mit unseren allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen einverstanden. Die Auftragsbestätigung, welche massgebend ist für Vertragsinhalt, Lieferung und Liefertermin, ist rechtsverbindlich, wenn nicht innerhalb von 8 Tagen dagegen Einspruch erhoben wird.

2.2 Die in unseren Angeboten genannten Preise haben nur für die Dauer von 3 Monaten Gültigkeit, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen. Die Frist von 3 Monaten beginnt mit dem Tag der Angebotsabgabe.

2.3 Kostenvoranschläge, Auskünfte, technische Beratungen und sonstige Angaben werden nach bestem Fachwissen und Gewissen aufgrund unserer Erfahrung erstellt, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Konstruktionsbedingte Änderungen bleiben vorbehalten. Die Erstellung eines Kostenvoranschlages verpflichtet den Auftragnehmer nicht zur Annahme eines Auftrages auf Durchführung der im Kostenvoranschlag verzeichneten Leistungen. Kostenvoranschläge sind entgeltlich und unverbindlich, doch wird bei Erteilung eines Auftrages im Umfang des Kostenvoranschlages bezahltes Entgelt gutgeschrieben. Die im Kostenvorschlag verzeichneten Preise sind die Preise des Tages, dessen Datum der Kostenvoranschlag trägt.

2.4 Das Angebot sowie die beigefügten Unterlagen, wie Pläne, Skizzen, Prospekte, Muster etc. unterliegen unserem Eigentums- und Urheberrecht und dürfen Dritten weder zugänglich gemacht, noch für deren Zwecke verwendet werden.

3. Preise

3.1 Die von uns genannten Angebotspreise verstehen sich ab Werk exkl. Mehrwertsteuer und inkl. Verpackungskosten, falls nicht anders vereinbart.

3.2 Nebenkosten, Fracht, Aus-, Durch-, Einfuhr- und andere Bewilligungen und Beurkundungen usw. hat der Käufer zu tragen.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 30 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug, ausser es wurden andere Zahlungsbedingungen vereinbart.

4.2 Im Falle eines Zahlungsverzuges gelten der Ersatz sämtlicher Mahn- und Inkassokosten, sowie Zinsen von 1,5% per Monat als vereinbart.

5. Lieferfristen

5.1 Die genannten Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Der Auftragnehmer ist jedoch mit allen Kräften bemüht, die Fristen einzuhalten. Die Geltendmachung von Ansprüchen jeglicher Art infolge verspäteter Lieferung, wird in jedem Fall ausgeschlossen.

5.2 Der Käufer ist verpflichtet, Vorfristlieferungen anzunehmen.

6. Gefahrenübergang

6.1 Alle Gefahren gehen auf den Besteller über, wenn die Lieferung die Firma Pewas AG verlässt oder dem Besteller zur Verfügung gestellt wird.

6.2 Die Versandart wählen wir nach bestem Ermessen, jedoch unter Ausschluss jeglicher Haftung.

6.3 Wird die Ablieferung versandbereiter bzw. montagebereiter Waren auf Wunsch des Bestellers verschoben oder ist die Lieferung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, unmöglich, so lagert die Ware auf Rechnung und Gefahr des Bestellers zu den jeweils üblichen Kostensätzen. Sollten die Platzverhältnisse die Lagerung bei uns nicht gestatten, so sind wir befugt, auf Rechnung und Gefahr des Bestellers für Lagerung an drittem Ort zu sorgen.

7. Entgegennahme

7.1 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Anstände aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.

7.2 Teillieferungen sind zulässig. Die Möglichkeit des Verkäufers Zahlung zu verlangen bleibt unbeschadet.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Der Kaufgegenstand bzw. die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Kosten und Spesen in unserem Eigentum. Im Fall des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, die Ware auch ohne Zustimmung des Käufers abzuholen bzw. die Herausgabe zu verlangen.

8.2 Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäsem Zustand zu halten sowie alle Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durchführen zu lassen.

8.3 Der Käufer ist verpflichtet, uns über alle Umstände zu informieren, welche die Verfolgung unseres Eigentums beeinträchtigen könnte.

8.4 Solange die Waren unter Eigentumsvorbehalt stehen, ist eine Veräusserung, Verpfändung, Vermietung, Sicherüberlegung oder anderweitige Überlassung an Dritte nur mit unserer ausdrücklich schriftlichen Zustimmung zulässig.

8.5 In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

8.6 Der Käufer anerkennt, dass es sich bei den von uns gelieferten und/oder montierten Produkten und Produktionsteilen um selbstständige und bewegliche Sachen im Sinne des § 293 ABGB handelt.

9. Mängelrügen, Gewährleistung, Haftung

9.1 Die von uns gelieferte Ware und/oder montierte Ware ist unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich schriftlich und detailliert spätestens aber innerhalb einer Woche nach Ablieferung dem Verkäufer bekannt zu geben. Die Mängelrüge hat direkt an die Geschäftsleitung zu erfolgen, insbesondere nicht an Aussendienstmitarbeiter. Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages

9.2 Ist der Mangel behebbar, erfolgt die Gewährleistung ausschliesslich durch kostenlose Behebung innerhalb angemessener Frist. Im Falle der Unbehebbarkeit des Mangels, einer misslungenen Reparatur oder bei Verzug der Reparatur besteht je nach Art des Mangels der Anspruch auf Preisminderung bzw. Wandlung.

9.3 Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung, auf Grund von Mängeln, ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

9.4 Schadenersatzansprüche in leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

9.5 Bei Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Produktüberprüfungen erlöschen allfällige Gewährleistungsansprüche, die Gültigkeit einer allfälligen Garantiezusage sowie Haftungen nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.6 Bei fehlenden Angaben über Betätigungsfrequenz des Tores wird von 6 Öffnungs- und Schliessvorgängen pro Tag ausgegangen.

9.7 Für Reichweitestörungen von Funksystemen übernehmen wir keine Haftung bzw. Gewährleistung.

10. Montagebedingungen

10.1 Die Zufahrt zum Montageort muss ungehindert möglich sein, eine erneute Anfahrt und/oder der dadurch entstandene Mehraufwand wird gesondert in Rechnung gestellt.

10.2 Die Montagestelle bzw. Garage muss ungehindert begehbar sein und nicht durch andere Bauteile, Gegenstände oder lagernde Teile versperrt sein. Ein dadurch entstandener Mehraufwand wird gesondert in Rechnung gestellt.

10.3 Elektrischer Strom (230/380 VAC) für Werkzeuge, Beleuchtung und Maschinen ist bauseits unentgeltlich bereitzustellen.

10.4 In der unmittelbaren Nähe der Einbaustelle muss ein gültiger Meterriss für den Einbau vorhanden sein.

10.5 In brandgefährdeten Räumen oder Einbaustellen muss bei Schweiß-, Brenn- und/oder Schneidarbeiten bauseits eine Brandwache nach den gültigen Bestimmungen gestellt werden.

10.6 Nicht zu unseren Leistungen gehören Erd-, Mauer-, Verputz- und Elektroarbeiten, welche durch befugte Unternehmen fachgerecht auszuführen sind, es sei denn, sie sind ausdrücklich schriftlich im Angebot enthalten.

11. Technische Unterlagen

Die im Angebot beigelegten Abbildungen, Zeichnungen und technische Unterlagen sind nur bindend, wenn dies ausdrücklich erwähnt wird.

12. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort, Schlussbestimmungen

12.1 Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrage ergebenden Streitigkeiten ist Vaduz.

12.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt das liechtensteinische Recht, Die Vertragssprache ist deutsch.

12.3 Durch die Unwirksamkeit der vorstehenden Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

12.4 Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäss an einem anderen Ort erfolgt: Schaan.

12.5 Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass die Firma Pewas AG ihre Adresse auf ihrer Ware abdruckt.